

GSP-CHECKLISTE

## Erstellen eines eigenhändigen Testaments

Diese Checkliste bietet Ihnen einen kurzen Überblick, welche Details es beim Regeln des Nachlasses zu beachten gilt. Welche gängigen Fehler beim Erstellen eines eigenhändigen Testaments entstehen, können Sie hier nachlesen. Wir empfehlen Ihnen daher eine fachkundige Beratung. Gerne mit uns, falls Sie das wünschen.

Terminvereinbarung: [Kontakt](#)

Trifft zu?

Besonderheiten

Voraussetzungen



**Habe ich vorher über meinen Nachlass testiert in Form eines Testaments, Erbvertrages oder Vermächtnisses?**

Wenn Sie Testamente anfertigen ohne das frühere zu vernichten oder ausdrücklich zu widerrufen, so gilt das frühere Testament insoweit weiter, als das spätere Testament mit dem früheren nicht in Widerspruch steht. Sie können bei eigenhändigen Testamenten, ein Widerrufstestament errichten, um das frühere Testament zu widerrufen. Um Erbstreitigkeiten zu vermeiden, sollte immer nur ein Testament existieren.



**Welche Vermögenswerte möchte ich vererben?**

Erstellen Sie eine Liste mit allen Vermögenswerten sowie Schulden.



**Wer würde mich im Falle der gesetzlichen Erbfolge beerben?**

Prüfen Sie, wer Ihre gesetzlichen Erben sind. Gesetzliche Erben sind Ihr Ehepartner und die nächsten Verwandten. Sie beerben sie, wenn kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist.



**Wo ist das eigenhändige Testament geregelt?**

In § 2247 BGB finden sich die Vorschriften für das eigenhändige Testament.



## Trifft zu?

## Besonderheiten

## Voraussetzungen



**Was muss ich bei der eigenhändig geschriebenen Erklärung beachten?**

Voraussetzung für die Wirksamkeit ist zunächst, dass das Testament vollständig eigenhändig geschrieben wird. Es ist unzulässig das Testament mit einer Schreibmaschine oder mit dem Computer zu schreiben. Es muss **handschriftlich** verfasst werden.



**Kann eine andere Person für mich das Testament schreiben, wenn ich nicht mehr schreiben kann?**

Nein, für den Fall, dass eine Person nicht oder nicht mehr schreiben kann, kann sie auch **kein wirksames privatschriftliches Testament** errichten. Auch macht es ein derartiges Testament unwirksam, wenn man sich beim Schreiben von einer anderen Person die Hand führen lässt.



**Kann jeder ein eigenhändiges Testament verfassen?**

Das eigenhändige Testament kann von Personen verfasst werden, die **testierfähig** sind. Die Testierfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Testierende im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist und die Tragweite seiner Entscheidung nachvollziehen kann. Dies ist auch in § 2229 Abs. 4 BGB geregelt. Minderjährige können gemäß § 2247 Abs. 4 BGB **kein eigenhändiges Testament verfassen**.



**Muss das Testament auf einer bestimmten Unterlage verfasst werden?**

Das eigenhändige Testament kann auf Papier, auf Bierdeckel oder sogar auf einem Tisch verfasst werden. Auch bei der Auswahl des Stiftes gibt es keine Einschränkung auf den Kugelschreiber. Auch Bleistifte oder sogar Kreide können genutzt werden.



## Trifft zu?

## Besonderheiten

## Voraussetzungen



**Was mache ich,  
wenn ich über mein  
Vermögen gemäß  
§2247 BGB testiert  
habe?**

Es ist wichtig, dass Sie am Ende ihres Testaments gemäß § 2247 Abs. 2 BGB das vollständige Datum und den Ort der Testamentserrichtung im Testament angeben. Besonders wichtig ist das Datum, falls sie mehrmals testiert haben, um die Reihenfolge ermitteln zu können. Der Ort ist für Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit wichtig. Diesen Angaben kommt eine **Abschlussfunktion des Testaments** zu.



**Was muss ich  
beachten, wenn ich  
Eltern, Ehepartner oder  
Nachkommen enterbe?**

Lassen Sie sich zu „**Pflichtanteilen**“ beraten, wenn Sie Eltern, Ehepartner oder Nachkommen enterben wollen. Sie können auch einen **Testamentsvollstrecker** anordnen, wenn Sie glauben, dass sich die Erben streiten könnten.



**Muss ich das Testa-  
ment unterschreiben?**

Ja, das eigenhändig verfasste Testament muss nach § 2247 Abs. 3 BGB mit Vor- und Nachnamen unterschreiben. Es reicht für die Abschlussfunktion die Unterschrift am Ende des Testaments, jedoch ist es ratsam jede Seite zu unterschreiben. Auch ist es in einigen Fällen zulässig, wenn mit dem Spitznamen unterschrieben wird, davon ist aber abzuraten.



**Kann ich das  
Testament bei mir  
in der Schublade  
aufbewahren?**

Die Aufbewahrung Ihres eigenhändigen oder privatschriftlichen Testaments steht Ihnen frei zu. Jedoch muss das Testament auffindbar sein, um eine gewillkürte Erbfolge herbeizuführen. Das Testament muss den Weg zum Nachlassgericht finden und um dies sicherzustellen ist die **besondere amtliche Verwahrung** beim Amtsgericht

**Berlin**  
Kurfürstendamm 62  
10707 Berlin  
Telefon: 030 32 51 21 550

**Dortmund**  
Ruhrallee 9  
44139 Dortmund  
Telefon: 0231 952 50 09

**Düsseldorf**  
Königsallee 61  
40215 Düsseldorf  
Telefon: 0211 42 47 12 10

**Bochum**  
Hattinger Str. 229  
44795 Bochum  
Telefon: 0234 97 65 77 16

**Duisburg**  
Koloniestr. 104  
47057 Duisburg  
Telefon: 0203 70 90 36-0

**Essen**  
Ruhrallee 185  
45136 Essen  
Telefon: 0201 894 50 64

